

## Gebührenvereinbarung

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und  
die Rechtsanwälte Kohlschein, Lütkemeier & Partner mit beschränkter Berufshaftung, Eschstr. 71, 48703 Stadtlohn,  
- nachfolgend Rechtsanwälte genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

### **1. Inhalt des Mandats**

Der Auftraggeber beauftragt die Rechtsanwälte, ihn in der Angelegenheit wegen außgerichtlich zu vertreten.

### **2. Vergütung**

Für die unter Nr. 1 genannten Tätigkeiten erhalten die Rechtsanwälte anstelle der gesetzlichen Gebühren eine Vergütung in Höhe von 200,00 € netto je Stunde. Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 6 Minuten. Es wird für jede angefangenen 6 Minuten 1/10 des Stundensatzes abgerechnet. Die Rechtsanwälte weisen den Auftraggeber darauf hin, dass diese Vergütung von der gesetzlichen Vergütung abweicht und im Einzelfall höher sein kann als die gesetzliche Vergütung.

Fahrzeiten werden nicht als Arbeitszeiten abgerechnet. Für Fahrten zu Besprechungsterminen werden in der Regel 0,50 € pro gefahrenen Kilometer und ein Abwesenheitsgeld von pauschal 50,00 € netto (bei nicht mehr als 4 Stunden Abwesenheit von der Kanzlei) berechnet. Die Entschädigung für eventuelle längere Reisen wird separat vereinbart.

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung auf eventuell spätere gesetzliche Gebühren einer nachfolgenden Vereinbarung wird ausgeschlossen, ebenso die Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG auf diese vereinbarte Vergütung. Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außgerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte erforderlich ist, soll dafür eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

### **3. Auslagen und Steuern**

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und

die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

Soweit die Rechtsanwälte im Verlaufe des Mandates Kosten verauslagen, z.B. Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschale etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung zu erstatten.

#### **4. Fälligkeit**

Die Rechtsanwälte werden dem Auftraggeber über die geleisteten Stunden monatlich/quartalsweise/wöchentlich eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig.

#### **5. Vorschuss**

Die Rechtsanwälte können von ihrem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

#### **6. Hinweise**

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190,00 € und bei darüber hinaus gehender Beratung (weiterer Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250,00 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Stadtlohn, den \_\_\_\_\_

---

Auftraggeber

---

Rechtsanwälte